

Übersicht: Erlaubnistatbestandsirrtum

A. ERKENNEN DES PROBLEMS

Ein ETBI liegt vor, wenn sich die Vorstellung des Täters auf das Vorliegen eines Sachverhalts bezieht, der, wenn er wirklich vorläge, die Anforderungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes erfüllen würde.

- Hat man alle möglichen Rechtfertigungsgründe bei der Rechtswidrigkeit geprüft und verneint ist nach der Rechtswidrigkeit und vor der Schuld ein weiterer Schritt namens „Erlaubnistatbestandsirrtum“ einzufügen.
- Dort muss in Zweifelsfällen zunächst **kurz** deutlich gemacht werden, warum es sich gerade um einen ETBI und keinen Erlaubnisirrtum handelt
 - *Ein solcher nach § 17 StGB zu behandelnder Irrtum liegt vor, wenn sich der Täter entweder über die rechtlichen Grenzen eines Rechtfertigungsgrundes irrt (=Erlaubnisgrenzirrtum) oder aber, wenn er fälschlicherweise das Vorliegen eines rechtlich nicht anerkannten Rechtfertigungsgrundes annimmt.*

B. ERLAUBNISTATBESTANDSIRRTUM PRÜFUNGSSCHEMA

I. Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

An dieser Stelle sollte klargestellt werden, dass eine Rechtfertigung am Vorliegen der objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen (keine Rechtfertigungslage) scheitert.

III. Erlaubnistatbestandsirrtum

1. **Vorliegen eines ETBI (Hypothetische Rechtfertigungsprüfung)**
 - a) Vorliegen eines Irrtums über Tatsachen
 - b) Hypothetische Rechtfertigungslage auf Grundlage des Vorstellungsbildes
 - c) Hypothetische Rechtfertigungshandlung auf Grundlage des Vorstellungsbildes
 - d) Zwischenergebnis
Feststellung, dass die Voraussetzungen eines ETBI vorliegen.
2. **Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums (str.)**
 - a) Vorsatzausschließende Theorien
 - aa) Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen
 - bb) Vorsatzunrechtsverneinende eingeschränkte Schuldtheorie
 - b) Die Schuld ausschließende Theorien
 - aa) Strenge Schuldtheorie
 - bb) Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie

IV. Schuld

C. DIE THEORIEN HINSICHTLICH DER RECHTSFOLGE DES ETBI

I. Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Dieser Mindermeinung folgend, hat der Deliktsaufbau nur zwei Stufen, den Tatbestand und die Schuld.

Der objektive Tatbestand eines Delikts ist demnach erfüllt, wenn:

- *die objektiven Tatbestandsmerkmale vorliegen*
- *keine objektiven Rechtfertigungsmerkmale zugunsten des Täters einschlägig sind*

Subjektiv erforderlich sind mithin:

- *Vorsatz, also Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung*
- *Kenntnis vom Nichtvorliegen eines Rechtfertigungsgrundes*

Für den Erlaubnistatbestandsirrtum bedeutet das, dass § 16 I 1 StGB direkt angewandt wird, weil es dem Täter an der Kenntnis vom Nichtvorliegen eines Rechtfertigungsgrundes fehlt.

Diese Meinung verneint also den subjektiven Tatbestand und würde im Anschluss an die Vorsatzprüfung – soweit gegeben – das Vorliegen einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit prüfen.

- (+) bietet eine sehr saubere Lösung des ETBI
- (-) fügt sich nicht in den dreistufigen Aufbau ein
- (-) Irrtümlich Angegriffener könnte sich nicht in Notwehr wehren, weil der subjektive Tatbestand nicht erfüllt ist

II. Die strenge Schuldtheorie

Es soll im Falle eines ETBI § 17 StGB angewandt werden.

Tatsächlich passt diese Norm nach ihrem Wortlaut für diese Problematik, denn dem Täter fehlt bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun; er denkt, er sei gerechtfertigt.

Der Täter kann also nicht nur aus einer Fahrlässigkeitstat, sondern auch aus einer Vorsatztat bestraft werden, sofern sein Irrtum vermeidbar war. Die Hürden für die Vermeidbarkeit wiederum liegen sehr hoch.

- (-) Diese Meinung verkennt, dass beim ETBI gar keine fehlerhafte Rechtsauslegung vorliegt, sondern eine Verkennung von Tatsachen. Sie ist damit nicht mit § 17 StGB vereinbar. Der Täter dehnt gerade nicht die Normen des Rechts zu seinen Gunsten aus, sondern würde sich – würde seine Vorstellung der Wahrheit entsprechen – im Rahmen des geltenden Rechts bewegen (*Täter ist „Schüssel“ kein „Schurke“*)

III. Die eingeschränkten Schuldtheorien

1. **Die vorsatzverneinende eingeschränkte Schuldtheorie**

Dieser Theorie folgend soll § 16 I 1 StGB analog angewendet werden. Sie spricht sich für ein Entfallen des Vorsatzes bzw. des in der Vorsatztat liegenden Unrechts aus.

Hierfür bedarf es deshalb einer Analogie, weil sich der ETBI nicht unmittelbar unter die Vorschrift des § 16 I 1 StGB subsumieren lässt, denn mit „Tat“ i.S.d. § 16 I 1 StGB ist der Deliktstatbestand und nicht der Tatbestand von Rechtfertigungsgründen gemeint.

- (+) Für die Bewertung des Tatunrechts ist immer auch die subjektive Seite des Täters von Bedeutung. Das spricht dafür, bereits auf Ebene des Vorsatzes den ETBI wirken zu lassen, da der Täter zwar den Erfolg willentlich herbeiführen, sich jedoch subjektiv rechtmäßig verhalten wollte
- (-) Irrtümlich Angegriffener könnte sich nicht in Notwehr wehren, Teilnehmer, bei denen ein entsprechender Irrtum nicht vorliegt könnten mangels vorsätzlicher, rechtswidriger Haupttat nicht bestraft werden

2. **Die rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie**

Hiernach soll § 16 I 1 StGB lediglich hinsichtlich der Rechtsfolgen analoge Anwendung finden. Auch hier soll demnach eine Vorsatztat verneint und – sofern gesetzlich vorgesehen – lediglich aus einer fahrlässigen Tatbegehung bestraft werden.

Dabei soll aber nicht der subjektive Tatbestand, sondern die Vorsatzschuld entfallen.

Dieser Auffassung liegt die Annahme einer sog. Doppelfunktion des Vorsatzes zugrunde. Der Vorsatz beschreibe also nicht nur das willentlich begangene Unrecht, sondern wirkt sich darüber hinaus auf die bei der Schuld relevante persönliche Vorwerfbarkeit der Tat aus. *Es ist also praktisch zwischen Vorsatzschuld und Fahrlässigkeitsschuld zu unterscheiden.*

- (-) es wird eingewandt, dass diese Theorie mit ihrem Doppelvorsatz konstruiert wirke
- (+) sie überzeugt aber im Ergebnis, wonach der Täter nicht aus einer Vorsatz- wohl aber aus einer Fahrlässigkeitstat bestraft wird
- (+) Bestrafung von Teilnehmern ohne entsprechenden Irrtum bleibt bestehen
- (+) Notwehrrecht für irrtümlich Angegriffenen bleibt bestehen